

Az.: 22-12 (22-63-14)

Zeugnisse und Bescheinigung für die Fachschule für Technik

Vom

I.

Hiermit werden gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 17 der Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte an öffentlichen Schulen (Zeugnisverordnung) vom 20. Juni 2013 (Brem.GBl. 2013, S. 368) sowie gemäß § 19 Absatz 6 und § 29 Absatz 3 der Verordnung über die Fachschule für Technik vom 3. Mai 2023 (Brem.GBl. 2023, S. 390 Form und Inhalt der Zeugnisse und der Bescheinigung nach den Mustern der Anlagen 1 bis 3 wie folgt festgelegt:

- Anlage 1: **Abschlusszeugnis**
Zeugnis über die staatliche Prüfung zur Technikerin / zum Techniker
- Anlage 2: **Abschlusszeugnis**
Zeugnis über die staatliche Prüfung zur Technikerin / zum Techniker für Teilnehmerinnen / Teilnehmer von Fernlehrgängen
- Anlage 3: **Abgangszeugnis**

II.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
Gleichzeitig wird der Erlass vom 1. November 2017 aufgehoben.

Bremen, den 24.04.2024

Die Senatorin für Kinder und Bildung
Im Auftrag

gez. Tobias Weigelt

Großes Wappen
Freie Hansestadt Bremen / Stadt Bremerhaven
Name der Schule / des Schulzentrums

Fachschule für Technik

Abschlusszeugnis

[Name] _____, geboren am _____, hat die Fachschule für Technik, Fachrichtung _____, Schwerpunkt _____, besucht und am _____ die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Fachschule für Technik vom 3. Mai 2023 (Brem.GBL. S. 390) bestanden.

[Name] ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfte Technikerin / Staatlich geprüfter Techniker
(Bachelor Professional in Technik)
der Fachrichtung _____
mit dem Schwerpunkt _____

zu führen.

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 16.12.2021) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

Absolventen der Fachschule für Technik erhalten gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz zum Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 06.03.2009, Punkt 1.4, eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung.

[Rückseite]

[Name] _____, geboren am _____

Die Leistungen wurden wie folgt beurteilt:

Die Leistungen im Bildungsgang wurden wie folgt beurteilt:

| |
|--|
| Endnoten der Module nach § 19 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die Fachschule für Technik [Unterrichtsmodule nach der für das letzte Ausbildungsjahr jeweils geltenden Studentafel] |
|--|

In die Beurteilung der Leistungen sind folgende in der Prüfung erzielten Leistungen eingegangen:

| |
|--|
| Noten der schriftlichen Modulprüfungen und der Projektprüfung nach § 9 der Verordnung über die Fachschule für Technik |
|--|

Bemerkungen:

Bremen / Bremerhaven, _____

[Siegel]

Vorsitzende / Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Schulleiterin / Schulleiter

Wappen des Fernlehreinstituts

Fachschule für Technik

Abschlusszeugnis

[Name] _____, geboren am _____, hat die Fachschule für Technik, Fachrichtung _____, Schwerpunkt _____, besucht und am _____ die Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Fachschule für Technik vom 3. Mai 2023 (Brem.GBL. S. 390) bestanden.

[Name] _____ hat die Prüfung als Teilnehmerin / Teilnehmer eines Fernlehreinstituts abgelegt.

[Name] ist damit berechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfte Technikerin / Staatlich geprüfter Techniker
(Bachelor Professional in Technik)
der Fachrichtung _____
mit dem Schwerpunkt _____

zu führen.

Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.11.2002 i.d.F. vom 16.12.2021) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.

Der Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet.

Absolventen der Fachschule für Technik erhalten gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz zum Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung vom 06.03.2009, Punkt 1.4, eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung.

[Rückseite]

[Name] _____, geboren am _____

Die Leistungen wurden wie folgt beurteilt:

Die Leistungen im Bildungsgang wurden wie folgt beurteilt:

Endnoten der Module nach § 19 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die Fachschule für Technik
[Unterrichtsmodule nach der für das letzte Ausbildungsjahr jeweils geltenden Stundentafel]

In die Beurteilung der Leistungen sind folgende in der Prüfung erzielten Leistungen eingegangen:

Noten der schriftlichen Modulprüfungen und der Projektprüfung nach § 9 der Verordnung über die
Fachschule für Technik

Bemerkungen:

Bremen / Bremerhaven, _____

[Siegel]

Vorsitzende / Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Leiterin oder Leiter des Fernlehreinstituts

[Vorderseite]

Großes Wappen
Freie Hansestadt Bremen / Stadt Bremerhaven
Name der Schule / des Schulzentrums

Fachschule für Technik

Abgangszeugnis

[Name] _____, geboren am _____,
 hat die Fachschule für Technik, Fachrichtung _____,
 Schwerpunkt _____, besucht und am _____ die
 Abschlussprüfung nach der Verordnung über die Fachschule für Technik vom 3. Mai 2023 (Brem.GBL.
 S. 390) nicht bestanden.

[Rückseite]

[Name] _____, geboren am _____

Die Leistungen wurden wie folgt beurteilt:

Die Leistungen im Bildungsgang wurden wie folgt beurteilt:

| |
|---|
| Endnoten der Module nach § 19 Absatz 2 und 3 der Verordnung über die Fachschule für Technik [Unterrichtsmodule nach der für das letzte Ausbildungsjahr jeweils geltenden Stundentafel] |
|---|

In die Beurteilung der Leistungen sind folgende in der Prüfung erzielten Leistungen eingegangen:

| |
|--|
| Noten der schriftlichen Modulprüfungen und der Projektprüfung nach § 9 der Verordnung über die Fachschule für Technik |
|--|

Bemerkungen:

Bremen / Bremerhaven, _____

[Siegel]

 Vorsitzende / Vorsitzender des Prüfungsausschusses

 Schulleiterin / Schulleiter

–
 Notenstufen: sehr gut=1 gut=2 befriedigend=3 ausreichend=4 mangelhaft=5 ungenügend=6